

THORSTEN JOCHUM · [www.17-2.de](http://www.17-2.de)

17|02

# 17. Februar · Aktionstag gegen Tierquälerei

Begründungs- und Konzeptdossier

Initiator Thorsten Jochum  
[www.17-2.de](http://www.17-2.de)

**HINSEHEN · DOKUMENTIEREN · HANDELN**

Konzeptstand der Ausgangsseite: 25. August 2026

Ämliche Rechtsquellen abgerufen am 19. Oktober 2026



## Inhaltsübersicht

- Zusammenfassung und Kennzahlen
- Zweck und Status des Aktionstags
- Warum der 17. Februar gewählt wurde
- Rechtlicher Rahmen in Deutschland
- Ziele und inhaltliche Säulen
- Zielgruppen und Nutzen des Aktionstags
- Die 17|02 Schleife
- Jahresplan und Ablauf
- Formate und Beteiligung
- Vom Hinweis zur sachlichen Meldung
- Kommunikationsleitlinien
- Transparenz und Grenzen
- Quellen und Rechtsstand
- Häufige Fragen

## Zusammenfassung und Kennzahlen

Der 17|02 ist ein von Thorsten Jochum initiiertes zivilgesellschaftlicher Aktionstag gegen Tierquälerei. Das Datum verbindet den 17. Tag des Monats mit § 17 des Tierschutzgesetzes und den zweiten Monat mit § 2 TierSchG. Damit führt das Konzept zwei Ebenen zusammen: die strafrechtliche Grenze bei bestimmten schweren Taten und die tägliche Verantwortung für eine angemessene Tierhaltung. Die zentrale Idee lautet, Tierleid früh zu erkennen und zu verhindern, sachlich zu dokumentieren und zuständige Stellen rechtsstaatlich einzuschalten. [1]

| Punkt                           | Einordnung laut Konzeptseite                                                                       |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Datum                           | 17. Februar, jährlich als Aktionstag vorgesehen                                                    |
| Kurzzeichen                     | 17 02; kommunikative Verbindung von § 17 und § 2 TierSchG                                          |
| Initiator                       | Thorsten Jochum (Initiator); weitere Informationen: <a href="http://www.17-2.de">www.17-2.de</a>   |
| Status                          | Zivilgesellschaftliche Initiative; derzeit kein staatlich oder international anerkannter Gedenktag |
| Erster dargestellter Jahresplan | Februar 2027; als Konzeptablauf, nicht als bestätigtes Veranstaltungsprogramm                      |
| Bestätigte Orte und Uhrzeiten   | Auf der Konzeptseite noch nicht eingetragen                                                        |
| Gemeinsames Zeichen             | Zweifarbige Teal-orange Schleife                                                                   |
| Leitgedanke                     | Hinsehen, dokumentieren und handeln; ohne Hass, Selbstjustiz oder Vorverurteilung                  |

Die Initiative ist ausdrücklich nicht als amtliche Bezeichnung einer Rechtsnorm und nicht als staatliche Kampagne beschrieben. Ihr Ziel ist, sich als gesellschaftlicher Aktionstag langfristig zu etablieren. Der Welttierschutztag am 4. Oktober bleibt bestehen; 17|02 setzt daneben einen engeren Schwerpunkt auf Tierquälerei, Prävention, Dokumentation, Meldewege und Rechtsdurchsetzung. [1]

Als Leitmotiv fasst die Konzeptseite den beabsichtigten Weg mit den Verben „hinsehen, dokumentieren und handeln“ zusammen. Das ist zugleich eine sinnvolle Lesereihenfolge: zuerst wahrnehmen, was konkret geschieht; dann Beobachtungen nachvollziehbar festhalten; anschließend

die zuständige Stelle einbeziehen. Öffentliche Aufmerksamkeit ist in diesem Konzept der Anfang eines verantwortlichen Prozesses und kein Ersatz für Prüfung oder Hilfe. [1]

## Zweck und Status des Aktionstags

Dieses Dossier erläutert die Begründung, die rechtliche Bezugnahme, die Ziele, die Symbolik, den auf der Konzeptseite beschriebenen Jahresablauf und die Kommunikationsregeln des 17|02. Es richtet sich an Menschen, die die Initiative verstehen, weitervermitteln, an einer Aktion mitwirken oder eine Veranstaltung melden möchten. Die Darstellung folgt den Konzeptangaben zum 17|02 und ordnet die gesetzlichen Bezüge in allgemeinverständlicher Sprache ein. [1]

Die Konzeptangaben beschreiben den 17|02 als zivilgesellschaftlichen Aktionstag, der von Thorsten Jochum initiiert wurde. Nach dem dort angegebenen Stand ist der Tag bislang weder staatlich noch international anerkannt. Die Initiative soll durch nachvollziehbare Inhalte, öffentliche Aufklärung und wiederkehrendes Engagement bekannt werden. Eine behördliche oder gesetzliche Einführung wird nicht behauptet. [1]

Der Aktionstag soll kein einzelnes Ereignis aus der Geschichte erinnern. Er nutzt eine leicht merkbare Datumsformel, um die Verbindung zwischen Prävention und strafrechtlicher Verantwortlichkeit sichtbar zu machen. Das Datum steht somit für eine inhaltliche Botschaft und nicht für einen Jahrestag eines konkreten Falls. [1]

## Warum der 17 Februar gewählt wurde

Die Zahlen des Datums bilden die beiden zentralen Bezugspunkte des Konzepts ab. Der 17. Tag verweist auf § 17 TierSchG, die zentrale Strafvorschrift für die dort beschriebenen schweren Formen der Tierquälerei. Der zweite Monat verweist auf § 2 TierSchG, der grundlegende Pflichten für Menschen festlegt, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben. Aus 17 und 02 entsteht die Kurzform 17|02. [1]

| Element | Bezug                          | Bedeutung für den Aktionstag                                                                         |
|---------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17      | § 17 TierSchG                  | Erinnert an die strafrechtliche Grenze bei den im Gesetz beschriebenen Taten.                        |
| 02      | § 2 TierSchG                   | Erinnert an die alltäglichen Pflichten bei Ernährung, Pflege, Unterbringung, Bewegung und Sachkunde. |
| 17 02   | Verbindung beider Vorschriften | Verknüpft frühe Prävention mit dem konsequenten Umgang mit schwerem Unrecht.                         |

Die Verbindung ist bewusst inhaltlich: § 2 ist nicht die zentrale Strafnorm. Er steht für die alltägliche Verantwortung, aus der gute Haltung und frühe Prävention entstehen sollen. § 17 markiert die strafrechtliche Grenze für bestimmte, im Gesetz konkret beschriebene Fälle. Das Konzept will damit nicht erst auf Fälle blicken, wenn Leid bereits eine strafrechtliche Schwelle erreicht hat. Es stellt die Frage, wie Warnzeichen früh erkannt, Belastungen verringert und wiederkehrende Missstände verhindert werden können. [1][3][5]

Der 17|02 ist ein Kampagnen- und Kommunikationszeichen. Die Schreibweise 17|02 ist weder eine amtliche juristische Abkürzung noch eine zusätzliche Rechtsnorm. Maßgeblich bleiben die gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. [1]

## Rechtlicher Rahmen in Deutschland

Das Konzept ordnet den Aktionstag nicht allein dem Strafrecht zu. Es stellt mehrere Ebenen nebeneinander: den allgemeinen Schutzgedanken in § 1 TierSchG, die Haltungspflichten in § 2, die behördlichen Handlungsmöglichkeiten in § 16a, die Strafvorschrift in § 17, die Ordnungswidrigkeiten in § 18 und den Staatszielauftrag des Artikels 20a Grundgesetz. Diese Ebenen haben unterschiedliche Funktionen und dürfen nicht miteinander gleichgesetzt werden. [1–7]

| Norm           | Rolle im Konzept       | Kurz erklärt                                                                                                                       |
|----------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1 TierSchG   | Grundsatz              | Schützt Leben und Wohlbefinden des Tieres und untersagt Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund.                    |
| § 2 TierSchG   | Tägliche Verantwortung | Regelt Anforderungen an Ernährung, Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung, Bewegung und notwendige Kenntnisse.                   |
| § 16a TierSchG | Behördliches Handeln   | Ermöglicht notwendige Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße.                    |
| § 17 TierSchG  | Strafrechtliche Grenze | Erfasst die dort beschriebenen Tötungen von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund sowie bestimmte erhebliche Schmerzen oder Leiden. |
| § 18 TierSchG  | Ordnungswidrigkeiten   | Enthält einen Katalog bußgeldbewehrter Verstöße; die Einzelheiten und Höchstbeträge hängen vom jeweiligen Tatbestand ab.           |
| Art. 20a GG    | Staatsziel Tierschutz  | Bindet den Staat im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an den Schutz der Tiere.                                                 |

Die Konzeptseite hebt in ihrer Übersicht § 1, § 2, § 16a, § 17 und Artikel 20a GG hervor. Dieses Dossier ergänzt § 18 TierSchG als weitere gesetzliche Ebene, damit sich Straftat und Ordnungswidrigkeit besser unterscheiden lassen. Diese Ergänzung stützt sich auf den amtlichen Gesetzestext; sie ist keine zusätzliche Behauptung der Konzeptseite. [1][6]

## § 1 TierSchG als Grundgedanke

§ 1 beschreibt den Zweck des Tierschutzgesetzes: Aus der Verantwortung des Menschen für Tiere soll deren Leben und Wohlbefinden geschützt werden. Die Norm enthält außerdem den Grundsatz, dass einem Tier ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Im Dossier bildet diese Vorschrift den allgemeinen Ausgangspunkt, von dem aus Prävention und Eingreifen begründet werden. [2]

## § 2 TierSchG als Maßstab verantwortlicher Haltung

§ 2 richtet sich an Personen, die ein Tier halten, betreuen oder zu betreuen haben. Die Vorschrift verlangt eine angemessene Ernährung und Pflege, eine verhaltensgerechte Unterbringung und eine Bewegungsmöglichkeit, die nicht zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt. Sie verlangt außerdem die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Maßstab betrifft die tägliche Haltungspraxis und bildet im Konzept die präventive Seite des Aktionstags. [3]

Ein Verstoß gegen § 2 ist nicht automatisch eine Straftat nach § 17. Die Vorschriften erfüllen verschiedene Funktionen. Ob ein Verhalten verwaltungsrechtliche, ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche Folgen hat, hängt vom Sachverhalt, den gesetzlichen Voraussetzungen und der Prüfung durch zuständige Behörden und Gerichte ab. [3–5]

## § 16a TierSchG als behördliche Handlungsebene

§ 16a verpflichtet die zuständige Behörde, notwendige Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße zu treffen. Die Vorschrift nennt dafür unterschiedliche Möglichkeiten, etwa Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann ein erheblich vernachlässigtes Tier fortgenommen und anderweitig untergebracht werden; auch Haltungsuntersagungen kommen in gesetzlich geregelten Fällen in Betracht. Die Norm macht deutlich, dass zwischen einem beobachteten Missstand, einer behördlichen Prüfung und einer konkreten Maßnahme mehrere rechtliche Schritte liegen. [4]

## § 17 TierSchG als strafrechtliche Grenze

§ 17 TierSchG bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier erhebliche Schmerzen oder Leiden aus Rohheit zufügt. Erfasst sind außerdem länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen

oder Leiden. Die gesetzlichen Merkmale müssen im Einzelfall erfüllt und nachgewiesen werden. Eine öffentliche Vermutung, ein einzelnes Foto oder eine kurze Schilderung ersetzt keine strafrechtliche Prüfung. [5]

## **§ 18 TierSchG als Ordnungswidrigkeitenebene**

§ 18 enthält Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten. Dazu gehören unter anderem bestimmte Fälle, in denen einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, sowie Verstöße gegen weitere tierwohlbezogene Vorschriften. Für einzelne Tatbestände sieht das Gesetz Geldbußen bis zu 25.000 Euro vor; die Einordnung und die mögliche Höhe ergeben sich aus dem jeweils einschlägigen Tatbestand. Eine Ordnungswidrigkeit ist nicht dasselbe wie eine Straftat nach § 17. [6]

## **Artikel 20a Grundgesetz als Staatsziel**

Artikel 20a GG verpflichtet den Staat, im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung auch die Tiere zu schützen. Das Staatsziel unterstreicht die öffentliche Verantwortung für den Tierschutz. Es ersetzt nicht die Prüfung eines konkreten Einzelfalls und enthält für sich genommen keine individuelle Strafandrohung. [7]

## **Wie die Rechtsnormen im Konzept zusammenwirken**

Die rechtliche Linie des 17|02 lässt sich als Weg von der Verantwortung zur Konsequenz lesen. § 1 benennt den Schutzgedanken. § 2 beschreibt Anforderungen an die tägliche Haltung. § 16a gibt den Behörden Möglichkeiten, festgestellte Verstöße zu beenden und künftige Verstöße zu verhindern. § 17 setzt die strafrechtliche Grenze für bestimmte schwere Taten. § 18 ergänzt die gesetzliche Reaktion um Ordnungswidrigkeiten. Artikel 20a verankert den Schutz der Tiere als Staatsziel. [2–7]

Für die öffentliche Kommunikation folgt daraus eine wichtige Grenze: Der Aktionstag darf Missstände klar benennen und rechtsstaatliche Prüfung einfordern. Er soll aber weder aus jeder schlechten Haltung eine Straftat machen noch eine konkrete Person vor einer rechtskräftigen Feststellung öffentlich als Täter bezeichnen. Genau diese Trennung aus Beobachtung, Verdacht, Bewertung und rechtlicher Entscheidung gehört zu den Kommunikationsleitlinien des Projekts. [1]

## **Ziele und inhaltliche Säulen**

Die Webseite bündelt die Inhalte in mehreren Säulen. Sie verbinden Aufklärung über rechtliche Grundlagen mit Prävention, sachlicher Meldung, würdigem Gedenken, Fachdialog und politischer Diskussion. Das Ziel ist nicht allein, Aufmerksamkeit für Tierquälerei zu erzeugen. Menschen sollen außerdem verstehen, welche Verantwortung im Alltag gilt, wie Warnzeichen ernst genommen werden und welche Stellen für die Prüfung zuständig sind. [1]

## **Aufklärung über § 17 und § 2**

Die Aufklärung über § 17 soll erklären, welche Handlungen die Strafvorschrift erfasst, welche rechtlichen Merkmale geprüft werden müssen und weshalb belastbare Tatsachen für ein Verfahren wichtig sind. Die Aufklärung über § 2 soll verständlich machen, was angemessene Ernährung, Pflege, Unterbringung, Bewegung und Sachkunde im Alltag bedeuten. Zusammen bilden beide Themen den besonderen Wiedererkennungswert des 17|02. [1]

## **Früherkennung und Prävention**

Der Aktionstag will Warnzeichen von Vernachlässigung, Überforderung und Misshandlung früher sichtbar machen. Prävention bedeutet dabei auch, Tierhaltende zu unterstützen, bevor Überforderung in Leid umschlägt. Das Konzept setzt damit neben Konsequenzen auf eine frühzeitige, sachliche und hilfreiche Auseinandersetzung mit Haltungsbedingungen. [1]

## Rechtsstaatliches Melden und Dokumentieren

Beobachtungen sollen sachlich dokumentiert und an Veterinärbehörden, Polizei oder andere zuständige Stellen gerichtet werden. Die Initiative möchte Behörden- und Meldewege verständlich erklären. Ihr Ansatz ist, eine öffentliche Prüfung zu ermöglichen, ohne Tatsachen zu übertreiben, Vermutungen als Beweise auszugeben oder Ermittlungen durch öffentliche Vorverurteilung zu ersetzen. [1]

## Vom Hinweis zur sachlichen Meldung

Die Webseite benennt Veterinärbehörden, Polizei und weitere zuständige Stellen, veröffentlicht aber keine verbindliche Zuständigkeitskarte, kein Standardformular und keine abschließende Liste erforderlicher Unterlagen. Die folgende Struktur ist daher eine praktische Orientierung, abgeleitet aus den Kommunikationsregeln der Seite. Sie ist keine amtliche Verfahrensvorgabe und ersetzt nicht die Hinweise der jeweils zuständigen Stelle. [1]

| Schritt           | Sachliche Leitfrage                        | Worauf es ankommt                                                                                                                        |
|-------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 · Beobachtung   | Was habe ich selbst gesehen oder gehört?   | Konkrete Wahrnehmungen beschreiben; Vermutungen und Informationen aus zweiter Hand als solche kennzeichnen.                              |
| 2 · Einordnung    | Was ist unklar oder müsste geprüft werden? | Keine Diagnose oder strafrechtliche Schlussfolgerung behaupten, wenn dafür keine gesicherte Grundlage vorliegt.                          |
| 3 · Dokumentation | Wann und wo trat die Beobachtung auf?      | Datum, Uhrzeit, Ort und beobachtbare Umstände nachvollziehbar notieren; Unterlagen unverändert und im rechtmäßigen Rahmen behandeln.     |
| 4 · Weitergabe    | Welche Stelle kann den Hinweis prüfen?     | Den Hinweis an die passende zuständige Stelle richten und deren Hinweise zur sicheren Übermittlung beachten.                             |
| 5 · Kommunikation | Was darf öffentlich gesagt werden?         | Tiere, Sachlage und Verbesserungen in den Mittelpunkt stellen; keine privaten Daten, Drohungen, Doxxing oder Vorverurteilung verbreiten. |

Eine hilfreiche Meldung ist ruhig, konkret und prüfbar. Sie kann unterscheiden zwischen „Ich habe am ... gesehen ...“ (Beobachtung), „Ich kann nicht beurteilen ...“ (offene Frage), „Ich vermute ...“ (Verdacht) und „Ich bitte um Prüfung ...“ (Anliegen). So bleibt erkennbar, was Tatsachengrundlage ist und was noch einer Bewertung bedarf. Die Konzeptseite verlangt nicht genau diese Formulierungen; sie konkretisieren lediglich ihre Forderung, Tatsachen, Verdacht, Bewertung und Forderungen auseinanderzuhalten. [1]

Die Initiative ruft nicht dazu auf, selbst ein Tier wegzunehmen, einen Betrieb zu betreten, Personen zu bedrohen oder sie öffentlich an den Pranger zu stellen. Bei der Sammlung und Veröffentlichung von Informationen sind Privatsphäre und geltendes Recht zu beachten. Bei akuter Gefahr sind die örtlichen zuständigen behördlichen oder polizeilichen Wege maßgeblich; die Konzeptseite selbst ersetzt keine Notfallanweisung. [1]

## Würdiges Gedenken

Tiere, die Opfer von Tierquälerei wurden, sollen einen würdevollen Raum des Gedenkens erhalten. Die Webseite grenzt diesen Anspruch ausdrücklich von einer sensationsorientierten Darstellung ab. Belastende Bilder oder Gewaltdarstellungen sollen nicht unnötig verbreitet werden; Warnhinweise und Verpixelung gehören zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen. [1]

## Fachdialog und politische Debatte

Der Aktionstag soll Tierärzteschaft, Behörden, Justiz, Wissenschaft und Tierschutzorganisationen in einen fachlichen Austausch bringen. Politisch sollen Vollzugsdefizite, verfügbare Ressourcen, Strafverfolgung und mögliche Reformen auf einer belastbaren Faktenbasis diskutiert werden. Die Webseite legt damit einen Schwerpunkt auf praktische Verbesserungen und konkrete Strukturen statt auf persönliche Auseinandersetzungen. [1]

# Zielgruppen und Nutzen des Aktionstags

Die Konzeptseite legt keine formale Zielgruppenliste, Mitgliedschaft oder Teilnahmevoraussetzung fest. Aus den beschriebenen Inhalten und Formaten lassen sich jedoch mehrere Gruppen ableiten, für die der Aktionstag unterschiedliche Anknüpfungspunkte bietet. Diese Einordnung beschreibt mögliche Nutzerinnen und Nutzer des Konzepts, nicht eine offizielle Zugangsbeschränkung. [1]

| Mögliche Zielgruppe                                | Anknüpfungspunkt im Konzept                         | Möglicher Nutzen                                                                                |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Öffentlichkeit und mögliche Zeug:innen             | Früherkennung, sachliche Dokumentation, Meldewege   | Warnzeichen ernst nehmen und Beobachtungen geordnet an zuständige Stellen weitergeben.          |
| Tierhaltende und Betreuungspersonen                | § 2 TierSchG, Prävention und Unterstützung          | Pflichten und gute Haltungspraxis besser verstehen; Überforderung früh erkennen.                |
| Tierschutzorganisationen und Initiativen           | Gemeinsames Zeichen, lokale Aktionen und Kalender   | Regionale Bildungs- und Gedenkangebote sichtbar machen und abgestimmt kommunizieren.            |
| Tierärzteschaft, Behörden, Justiz und Wissenschaft | Fachdialog, Vollzug und belastbare Fakten           | Erfahrungen und fachliche Perspektiven in eine sachliche Debatte einbringen.                    |
| Bildung, Medien und Öffentlichkeit                 | Unterrichts- und Informationsmaterial, Pressearbeit | Das Thema verständlich und mit klarer Trennung von Tatsache, Verdacht und Bewertung vermitteln. |

Für alle Gruppen gilt derselbe kommunikative Rahmen: Mitgefühl darf sichtbar sein, Aussagen sollen überprüfbar bleiben. Die Initiative verbindet Engagement daher mit Sachlichkeit, Schutz vor Vorverurteilung und dem Verweis auf zuständige Verfahren. [1]

## Die 17|02 Schleife

Die zweifarbige Schleife ist das sichtbare gemeinsame Zeichen des Aktionstags. Sie erinnert an betroffene Tiere, verbindet Menschen über Organisationsgrenzen hinweg und macht eine Haltung sichtbar: aufmerksam sein, Tierleid ernst nehmen und verantwortungsvoll handeln. Vorgesehen ist die Schleife als Anstecker, Profilbild, Plakatomotiv oder digitales Zeichen am 17. Februar. [1]

| Farbe        | Bedeutung laut Konzeptseite                                                                                                                          |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Teal         | Leben, Besonnenheit, Rettung, Verantwortung und Prävention im Sinne des § 2 TierSchG.                                                                |
| Orange       | Aufmerksamkeit, Mut, Entschlossenheit und eine klare Grenze gegenüber Tierquälerei.                                                                  |
| Beide Farben | Der gesamte Handlungsweg: Leid verhindern, Warnzeichen ernst nehmen, Beweise sichern, zuständige Stellen einschalten und schweres Unrecht verfolgen. |

Das Zeichen steht laut Initiative für friedliches, rechtsstaatliches Engagement. Es ist kein Aufruf zu Hass, Drohungen oder Selbstjustiz. Die Schleife soll sichtbar machen, dass Mitgefühl und Entschlossenheit mit Sachlichkeit und rechtmäßigen Verfahren zusammengehören. [1]

## Jahresplan und Ablauf

Die Webseite zeigt einen interaktiven Jahresplan für Februar 2027. Er beschreibt einen vorgesehenen Ablauf mit Vorphase, Aktionstag und Nachphase. Die Seite erklärt ausdrücklich, dass konkrete Orte, Uhrzeiten und Partner erst dann als bestätigt dargestellt werden, wenn sie tatsächlich feststehen. Zum Abrufzeitpunkt waren solche Angaben auf der Konzeptseite noch nicht eingetragen. [1]

| Zeitraum            | Vorgesehene Schwerpunkte                                                                                                                                                         |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. bis 16. Februar  | Über § 2 und § 17 aufklären, Partner gewinnen, lokale Aktionen ankündigen sowie Unterrichts- und Informationsmaterial veröffentlichen.                                           |
| 17. Februar         | Würdiger Gedenkmoment, Informationsveranstaltungen, Fachgespräche, verständliche Erklärung von Behörden- und Meldewegen, sichtbares Tragen der Schleife und lokale Pressearbeit. |
| 18. bis 28. Februar | Ergebnisse dokumentieren, Rückmeldungen auswerten, offene Forderungen bündeln und Beispiele guter Praxis veröffentlichen.                                                        |
| März bis Januar     | Fälle beobachten, Bildungsarbeit fortsetzen, das Partnernetzwerk pflegen, Materialien aktualisieren und den nächsten Schwerpunkt vorbereiten.                                    |

Der 17. Februar ist im Ablauf der gemeinsame Schwerpunkt, aber nicht der einzige Zeitraum für Engagement. Die Vorphase soll Wissen und Beteiligung vorbereiten; die Nachphase soll Erfahrungen und Forderungen sichern; die Monate zwischen den Aktionstagen sollen die Bildungsarbeit und die Zusammenarbeit fortführen. Dieser Jahresrhythmus macht den Aktionstag zu einem wiederkehrenden Bezugspunkt statt zu einer einmaligen Kampagne. [1]

### Was die drei Phasen leisten sollen

Die Vorphase vom 1. bis 16. Februar dient der Vorbereitung: Wissen zu § 2 und § 17 wird vermittelt, Partner werden angesprochen, lokale Angebote angekündigt und Materialien für Unterricht und Öffentlichkeit bereitgestellt. Dadurch soll der Aktionstag nicht erst am 17. Februar mit der Erklärung seines Anliegens beginnen. [1]

Am 17. Februar sollen Gedenken, Information und Fachgespräch zusammentreffen. Die vorgesehene Erklärung von Behörden- und Meldewegen verknüpft Aufmerksamkeit mit praktischer Orientierung. Schleife und Pressearbeit machen das Thema sichtbar; konkrete Veranstaltungen gelten aber erst dann als fest, wenn sie im Kalender geprüft und bestätigt sind. [1]

Die Nachphase vom 18. bis 28. Februar soll Rückmeldungen sichern und offene Forderungen bündeln. Veröffentlichte Beispiele guter Praxis können zeigen, welche Ansätze vor Ort funktionieren. Für die Monate März bis Januar nennt die Seite fortgesetzte Bildungsarbeit, Pflege des Partnernetzwerks, Beobachtung von Fällen, Aktualisierung der Materialien und Vorbereitung des nächsten Schwerpunkts. [1]

### Konzeptstand und bestätigte Veranstaltungen

Der Kalender ist so angelegt, dass bestätigte Veranstaltungen nach Jahr, Land und Veranstaltungsart gefiltert werden können. Ein Eintrag soll erst nach Prüfung veröffentlicht werden. Für aktuelle Veranstaltungsmeldungen und Kontaktmöglichkeiten ist die Webadresse [www.17-2.de](http://www.17-2.de) angegeben; der dort geltende Einreichungsweg sollte vor einer Meldung geprüft werden. [1]

Zum aktuellen Konzeptstand enthält die Seite noch keine bestätigten Termine oder Veranstaltungsorte. Daher sind die beschriebenen Formate als Planung und Einladung zur

Beteiligung zu verstehen, nicht als bereits zugesagtes Programm. Wer Informationen weitergibt, sollte diese Statusangabe mitführen. [1]

## Formate und Beteiligung

Die Initiative skizziert mehrere Möglichkeiten, den 17. Februar sichtbar und inhaltlich zu gestalten. Welche Formate tatsächlich stattfinden, hängt von bestätigten Veranstaltungen und lokalen Beteiligten ab. Die Webseite nennt als mögliche Inhalte ein würdiges Gedenkmoment, Informationsveranstaltungen, Fachgespräche, Erklärungen zu Meldewegen, das Tragen der Schleife und lokale Pressearbeit. [1]

- Informationen zu § 2 und § 17 verständlich und mit Bezug zu den amtlichen Gesetzestexten vermitteln.
- Warnzeichen von Vernachlässigung, Überforderung und Misshandlung thematisieren, ohne unbelegte Einzelfallbehauptungen zu verbreiten.
- Erklären, an welche zuständigen Stellen Beobachtungen gerichtet werden können und welche Informationen eine sachliche Meldung ausmachen.
- Fachleute und Organisationen aus Tiermedizin, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft und Tierschutz in den Dialog einbeziehen.
- Die 17|02 Schleife als sichtbares Zeichen friedlichen und rechtsstaatlichen Engagements verwenden.
- Ergebnisse und Rückmeldungen nach dem Aktionstag dokumentieren und für die weitere Bildungsarbeit auswerten.

Die Seite lädt dazu ein, Veranstaltungen zur Prüfung einzureichen. Das ist eine konkrete Möglichkeit, regionale Aktionen mit dem bundesweit gedachten Konzept zu verbinden. Eine Veranstaltung wird auf der Webseite erst nach Prüfung als bestätigter Eintrag veröffentlicht. [1]

## Praktische Vorbereitung einer lokalen Aktion

Wer eine eigene Aktion plant, kann sich am öffentlich beschriebenen Ablauf orientieren: Thema und Zielgruppe festlegen, passende Informationsquellen zu § 2 und § 17 verwenden, einen würdigen und barrierearmen Rahmen wählen, Bild- und Datenschutz bedenken, Zuständigkeiten im Team verteilen und nach der Veranstaltung Ergebnisse sowie Rückmeldungen dokumentieren. Die Konzeptseite schreibt diese Schritte nicht als verbindliche Checkliste vor; sie folgen aus den dort genannten Schwerpunkten Aufklärung, Gedenken, Fachdialog, Meldewegen, Öffentlichkeitsarbeit und Auswertung. [1]

Für eine Veranstaltungseinreichung sind besonders klare Angaben hilfreich: ein eindeutiger Veranstaltungsname, vollständige Orts- und Zeitangabe, ein verantwortlicher Veranstalter, eine kurze sachliche Beschreibung sowie ein öffentlich erreichbarer Link mit weiteren Informationen. Die aktuelle Webadresse lautet [www.17-2.de](http://www.17-2.de); den gültigen Kontakt- und Einreichungsweg bitte dort prüfen. Eine Einreichung ist noch keine Bestätigung; Veröffentlichungen erfolgen laut Konzeptseite erst nach Prüfung. [1]

## Kommunikationsleitlinien

Die Kommunikationsleitlinien fassen die öffentliche Haltung des Aktionstags in vier Regeln zusammen. Sie sollen eine klare Sprache ermöglichen, ohne den Anspruch auf Sachlichkeit, den Schutz betroffener Tiere oder die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens aufzugeben. Die Webseite fasst den Stil mit dem Gedanken „emotional, aber überprüfbar“ zusammen. [1]

## Gesicherte Tatsachen, Verdacht und Bewertung trennen

Gesicherte Tatsachen, Verdachtsmomente, persönliche Bewertungen und Forderungen sollen klar voneinander getrennt werden. Diese Unterscheidung schützt die Glaubwürdigkeit von Meldungen und Beiträgen. Sie hilft Lesenden zu erkennen, was tatsächlich beobachtet wurde, was noch geprüft werden muss und welche Veränderung die Initiative fordert. [1]

## Keine Vorverurteilung

Die Öffentlichkeit darf eine Prüfung fordern und Beobachtungen dokumentieren. Personen sollen jedoch nicht vor einer rechtskräftigen Feststellung als Täter bezeichnet werden. Die Initiative grenzt sich damit von öffentlicher Vorverurteilung ab und überlässt die rechtliche Bewertung den zuständigen Stellen und Gerichten. [1]

## Tiere statt persönliche Fehden in den Mittelpunkt stellen

Im Zentrum sollen Tierwohl, Recht, Prävention, Vollzug und konkrete Verbesserungen stehen. Persönliche Auseinandersetzungen und Fehden sollen keinen Raum erhalten. Der Aktionstag richtet sich auf die Situation der Tiere und auf die Frage, was an Haltung, Kontrolle, Meldung oder Rechtsdurchsetzung verbessert werden kann. [1]

## Belastende Inhalte schützen

Gewaltdarstellungen sollen nicht unnötig vollständig oder sensationsorientiert verbreitet werden. Die Webseite nennt Warnhinweise, Verpixelung und die Verwendung von Standbildern als Möglichkeiten, belastende Inhalte verantwortungsvoll zu behandeln. Das schützt Betroffene und Publikum und hält den Fokus auf den Informationen, die für Aufklärung oder Prüfung tatsächlich gebraucht werden. [1]

## Klare Distanz zu Hass und Selbstjustiz

Der Aktionstag steht für rechtsstaatliches Handeln und gegen Selbstjustiz, Drohungen, Doxxing und öffentliche Vorverurteilung. Diese Abgrenzung ist Teil des Konzepts, nicht bloß eine ergänzende Formulierung. Wer sich beteiligt, soll Missstände sichtbar machen, zuständige Stellen einschalten und die Rechte anderer achten. [1]

## Transparenz und Grenzen

Die Konzeptseite benennt ihren Status und ihre Grenzen ausdrücklich. 17|02 ist derzeit kein amtlicher Gedenktag und keine juristische Abkürzung. Der Jahresplan für 2027 ist ein Konzeptplan; konkrete Veranstaltungen erscheinen erst nach tatsächlicher Bestätigung und Prüfung. Der rechtliche Teil erklärt allgemeine Zusammenhänge und entscheidet nicht, ob in einem konkreten Fall eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. [1]

Für die Weitergabe des Konzepts sind vier Klarstellungen besonders wichtig:

1. Den 17|02 als von Thorsten Jochum initiierten zivilgesellschaftlichen Aktionstag bezeichnen.
2. § 17 und § 2 TierSchG als Bezugspunkte erklären, nicht als neue oder zusammengefasste Vorschrift.
3. Vorgesehene Aktivitäten und bestätigte Veranstaltungen sprachlich auseinanderhalten.
4. Verdacht, Beweis, rechtliche Bewertung und rechtskräftige Feststellung nicht gleichsetzen.

Die Webseite führt den Rechts- und Konzeptstand mit dem Datum 25. August 2026. Sie kündigt an, vor einer späteren Neuauflage den dann aktuellen Gesetzesstand erneut zu prüfen. Die amtlichen Normen wurden für dieses Dossier am 19. Oktober 2026 zusätzlich über das Bundesportal „Gesetze im Internet“ abgerufen. Bei einer späteren Veröffentlichung sollten die Normen und die Veranstaltungseinträge erneut geprüft werden. [1–7]

Die Quellseite weist außerdem auf ein eigenes 13-seitiges PDF-Dossier hin. Der dort angebotene direkte PDF-Abruf war bei der Erstellung dieser Fassung technisch mit einer Zugriffssperre belegt. Dieses editierbare Dossier arbeitet daher den textlich auslesbaren Inhalt der Webseite und die amtlichen Normtexte aus, kann aber nicht bestätigen, dass jedes zusätzliche Detail aus den eingebundenen PDF-Seitenbildern übernommen wurde. Die Quellenbegrenzung wird offengelegt, damit diese Fassung nicht fälschlich als wortgleiche Abschrift des Original-PDF verstanden wird. [1]

## Quellen und Rechtsstand

Die Konzeptangaben und die rechtliche Einordnung stützen sich auf die folgenden Primärquellen. Gesetzesinhalte sind hier zusammenfassend wiedergegeben und nicht vollständig zitiert. Die amtlichen Normtexte sind über die verlinkten Seiten abrufbar.

[1] „17|02 · Aktionstag gegen Tierquälerei“. Konzeptseite; dort angegebener Rechts- und Konzeptstand: 25. August 2026. Inhaltliche Grundlage dieses Dossiers war die zum Auftrag bereitgestellte Ausgangsseite, abgerufen am 19. Oktober 2026. Neue Webadresse laut Auftrag: [www.17-2.de](http://www.17-2.de) (bei der Überarbeitung nicht unabhängig abrufbar).

[2] Tierschutzgesetz § 1 · Grundsatz. [https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_1.html)

[3] Tierschutzgesetz § 2 · Pflichten bei der Tierhaltung. [https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_2.html)

[4] Tierschutzgesetz § 16a · Maßnahmen der zuständigen Behörden. [https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/\\_16a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16a.html)

[5] Tierschutzgesetz § 17 · Strafvorschrift. [https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/\\_17.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_17.html)

[6] Tierschutzgesetz § 18 · Bußgeldvorschriften. [https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/\\_18.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_18.html)

[7] Grundgesetz Artikel 20a · Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere. [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_20a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20a.html)

Rechtsstand dieses Dossiers: Die Konzeptseite nennt den 25. August 2026 als ihren Rechts- und Konzeptstand. Die verlinkten amtlichen Normseiten wurden am 19. Oktober 2026 abgerufen. Bei einer Neuauflage oder Verwendung in einer konkreten Rechtsangelegenheit ist die dann geltende Fassung maßgeblich.

## Häufige Fragen

Die Antworten bündeln die auf der Konzeptseite veröffentlichten Einwände und ergänzen sie um Fragen, die sich aus dem dort beschriebenen Ablauf ergeben. Sie erläutern die Initiative allgemein und ersetzen weder eine behördliche Prüfung noch eine Rechtsberatung. [1]

### Warum findet der Aktionstag am 17. Februar statt?

Das Datum verbindet den 17. Tag als Hinweis auf § 17 TierSchG mit dem zweiten Monat als Hinweis auf § 2 TierSchG. § 17 steht im Konzept für die strafrechtliche Grenze bei bestimmten schweren Taten; § 2 steht für die täglichen Pflichten bei Haltung und Betreuung. [1]

### Erinnert der 17. Februar an ein bestimmtes historisches Ereignis?

Nein. Die Konzeptseite erklärt, dass das Datum nicht an ein einzelnes historisches Ereignis erinnert. Es ist eine leicht merkbare Verbindung zweier Vorschriften des Tierschutzgesetzes. [1]

### Ist 17|02 eine amtliche juristische Abkürzung?

Nein. 17|02 ist ein Kommunikations- und Kampagnensymbol des von Thorsten Jochum initiierten Aktionstags. Die gesetzlichen Normen bleiben § 17 und § 2 TierSchG. [1]

### Ist der Tag offiziell anerkannt?

Derzeit nicht staatlich oder international. Die Webseite bezeichnet 17|02 als zivilgesellschaftliche Initiative und nennt die langfristige gesellschaftliche Etablierung als Ziel. [1]

### Warum braucht es einen eigenen Tag, wenn es den Welttierschutztag gibt?

Der 4. Oktober ist als Welttierschutztag bereits etabliert und thematisch breit angelegt. 17|02 soll gezielt Tierquälerei, Prävention, Dokumentation, Rechtsdurchsetzung und die Bezugspunkte § 17 und § 2 in den Mittelpunkt stellen. [1]

## **Hat § 2 TierSchG etwas mit Straftaten zu tun?**

§ 2 ist nicht die zentrale Strafnorm. Er beschreibt Anforderungen an verantwortliche Tierhaltung und bildet damit die präventive Seite des Konzepts. § 17 behandelt bestimmte strafbare Handlungen. Die Vorschriften dürfen nicht gleichgesetzt werden. [1][3][5]

## **Was erfasst § 17 TierSchG?**

Die Vorschrift betrifft insbesondere das Töten eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund sowie bestimmte erhebliche Schmerzen oder Leiden, die einem Wirbeltier aus Rohheit oder länger anhaltend beziehungsweise wiederholt zugefügt werden. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, muss im konkreten Fall geprüft werden. [5]

## **Ist jeder Missstand automatisch eine Straftat nach § 17?**

Nein. Ein schlechter Eindruck, ein Verdacht oder eine Pflichtverletzung führt nicht automatisch zu einer Verurteilung nach § 17. Es kommt auf die gesetzlichen Voraussetzungen, die Beweislage und die Prüfung durch die zuständigen Stellen an. Je nach Sachverhalt können unterschiedliche rechtliche Ebenen in Betracht kommen. [3–6]

## **Welche Rolle hat § 16a TierSchG?**

§ 16a gibt der zuständigen Behörde Möglichkeiten, festgestellte Verstöße zu beseitigen und künftige Verstöße zu verhindern. Welche Maßnahme rechtlich zulässig und erforderlich ist, hängt vom Sachverhalt und den gesetzlichen Voraussetzungen ab. [4]

## **Werden alle Tierhaltenden unter Generalverdacht gestellt?**

Nein. Der Aktionstag richtet sich gegen Tierquälerei und setzt sich für verantwortungsvolle Haltung ein. Er soll informieren, unterstützen und konkrete Missstände benennen, nicht alle Tierhaltenden pauschal kriminalisieren. [1]

## **Welche Veranstaltungen sind für den 17. Februar 2027 geplant?**

Die Webseite beschreibt mögliche Formate wie Gedenken, Information, Fachgespräche, Erklärung von Meldewegen, Schleifensymbol und Pressearbeit. Konkrete Orte, Uhrzeiten und Partner waren auf der Konzeptseite noch nicht als bestätigt eingetragen. [1]

## **Wie kann eine Veranstaltung in den Kalender aufgenommen werden?**

Die Konzeptseite nennt Ort, Uhrzeit, Veranstalter, Beschreibung und einen öffentlich erreichbaren Informationslink als wichtige Angaben. Veranstaltungen werden erst nach Prüfung veröffentlicht. Die aktuelle Webadresse lautet [www.17-2.de](http://www.17-2.de); den Kontakt- und Einreichungsweg bitte dort prüfen. [1]

## **Wie kann ich mich am Aktionstag beteiligen?**

Die Konzeptseite nennt Informationsveranstaltungen, Fachgespräche, lokale Pressearbeit, verständliche Erklärungen zu Meldewegen und das Tragen der 17|02 Schleife. Eine Veranstaltung kann nach Prüfung für den Kalender eingereicht werden. [1]

## **Wo sollen Beobachtungen zu Tierquälerei gemeldet werden?**

Das Konzept nennt Veterinärbehörden, Polizei und weitere zuständige Stellen als Anlaufpunkte und möchte Meldewege verständlich erklären. Welche Stelle passend ist, richtet sich nach Situation und Zuständigkeit. Die Initiative ersetzt die zuständigen Behörden nicht. [1]

## **Ruft der Aktionstag zu öffentlicher Anprangerung auf?**

Nein. Die Leitlinien sprechen sich gegen Vorverurteilung, Doxxing, Drohungen, persönliche Fehden und Selbstjustiz aus. Der Aktionstag steht für sachliche Dokumentation und rechtsstaatliche Prüfung. [1]

## **Warum sollen belastende Bilder vorsichtig verwendet werden?**

Der Schutz betroffener Tiere und der Menschen, die solche Darstellungen sehen, gehört zum Konzept. Die Webseite empfiehlt Warnhinweise, Verpixelung und Standbilder statt unnötig vollständiger Gewaltdarstellungen. [1]

## **Was bedeuten die Farben der Schleife?**

Teal steht für Leben, Besonnenheit, Rettung, Verantwortung und Prävention. Orange steht für Aufmerksamkeit, Mut, Konsequenz und eine klare Grenze gegenüber Tierquälerei. Zusammen steht die Schleife für den Weg von Prävention und Früherkennung bis zur Prüfung schwerer Verstöße. [1]

## **Was ist der aktuelle Stand der Initiative?**

Die Webseite zeigt einen Konzeptplan für Februar 2027, aber noch keine bestätigten Veranstaltungsorte und Uhrzeiten. Sie beschreibt 17|02 als zivilgesellschaftliche Initiative und nicht als amtlich anerkannten Gedenktag. [1]

## **Bietet das Dossier eine Rechtsberatung?**

Nein. Die Webseite weist darauf hin, dass ihre Darstellung das Konzept allgemeinverständlich erläutert und keine Rechtsberatung ersetzt. Sie entscheidet auch nicht, ob in einem konkreten Einzelfall eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. [1]

## **Wer steht hinter dem Aktionstag?**

Hinter dem Aktionstag steht Thorsten Jochum als Initiator. Die angegebene Webadresse lautet [www.17-2.de](http://www.17-2.de). Die Konzeptseite beschreibt den Tag als zivilgesellschaftliche Initiative; eine eigenständige Vereins- oder Organisationsform des Aktionstags wird dort nicht ausgewiesen. [1]

## **Ist der 17. Februar ein jährlicher Termin?**

Das Konzept legt den 17. Februar als Datum des Aktionstags zugrunde und zeigt einen Jahresablauf. Konkret ausgeführt ist auf der Webseite der Plan für Februar 2027; daraus folgt noch kein bestätigtes Programm für spätere Jahre. [1]

## **Warum stehen noch keine Orte und Uhrzeiten im Kalender?**

Die Seite erklärt, dass konkrete Orte, Uhrzeiten und Partner erst dann als bestätigt dargestellt werden, wenn sie tatsächlich feststehen. Der Kalender soll geprüfte Veranstaltungen zeigen; zum Abrufzeitpunkt waren für 2027 noch keine bestätigten Angaben eingetragen. [1]

## **Wer darf eine Veranstaltung einreichen?**

Die Webseite lädt zur Einreichung von Veranstaltungen ein, nennt aber keine formalen Teilnahme- oder Zulassungskriterien. Sie verlangt Angaben zu Ort, Uhrzeit, Veranstalter, Beschreibung und einem öffentlich erreichbaren Informationslink; veröffentlicht wird erst nach Prüfung. [1]

## **Muss ich Mitglied sein, um bei 17|02 mitzumachen?**

Auf der Konzeptseite ist keine Mitgliedschaft als Voraussetzung genannt. Sie beschreibt mögliche Beteiligungsformen und lädt zur Einreichung von Veranstaltungen ein. Daraus sollte keine nicht genannte formale Teilnahmebedingung abgeleitet werden. [1]

## **Was unterscheidet § 17 von § 18 TierSchG?**

§ 17 enthält Straftatbestände; § 18 führt Ordnungswidrigkeitstatbestände auf. Welche Norm einschlägig sein kann, hängt von den Tatsachen und gesetzlichen Voraussetzungen des Einzelfalls ab. Die Konzeptseite hebt § 18 nicht in ihrer Kurzübersicht hervor; dieses Dossier ergänzt die Norm zur rechtlichen Abgrenzung. [5][6]

## **Welche Rolle spielt Artikel 20a des Grundgesetzes?**

Artikel 20a verpflichtet den Staat im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, auch die Tiere zu schützen. Er ist ein Staatsziel und ersetzt weder die Einzelfallprüfung noch eine konkrete Strafvorschrift. [7]

## **Geht es bei 17|02 um alle Tiere oder nur um Wirbeltiere?**

Die Konzeptseite behandelt Tierquälerei und verantwortliche Haltung allgemein. § 17 TierSchG bezieht sich auf Wirbeltiere und die dort genau beschriebenen Tatbestände. Die gesetzliche Reichweite anderer Pflichten ist anhand der jeweils maßgeblichen Norm zu prüfen. [1][5]

## **Wie soll die Initiative mit belastenden Fotos und Videos umgehen?**

Die Webseite empfiehlt Warnhinweise, Verpixelung und Standbilder statt unnötig vollständiger Gewaltdarstellungen. Ziel ist, aufzuklären und Belege angemessen zu behandeln, ohne Leid sensationsorientiert zu verbreiten. [1]

## **Was bedeutet „emotional, aber überprüfbar“?**

Die Seite erkennt an, dass Tierleid Menschen emotional bewegt. Zugleich sollen Tatsachen, Verdacht, Bewertung und Forderung getrennt bleiben, damit Aussagen nachvollziehbar und prüfbar sind. [1]

## **Ist der Aktionstag eine Organisation oder ein Verein?**

Die Konzeptseite beschreibt 17|02 als zivilgesellschaftliche Initiative, die von Thorsten Jochum initiiert wurde. Sie weist für den Aktionstag keine eigene Rechtsform, Mitgliedschaft oder Organisationsstruktur aus. Weitere Informationen: [www.17-2.de](http://www.17-2.de). [1]

## **Was ist mit anderen Aktionstagen am 17. Februar?**

Die Webseite räumt ein, dass es an diesem Datum bereits weitere Aktionstage geben kann. Das schließt einen zusätzlichen zivilgesellschaftlichen Aktionstag nicht aus; 17|02 soll sich durch seine Begründung aus § 17 und § 2 TierSchG klar abgrenzen. [1]